

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

von einer Gehaltserhöhung bleibt bei Arbeitnehmern unter dem Strich oft nicht viel übrig. Wir zeigen, welche steuerfreien oder steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen sich für die **Optimierung der Nettolöhne** von Mitarbeitern anbieten. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche Sanktionen bei **Steuervergehen** drohen. Der **Steuertipp** beleuchtet die Möglichkeit eines **pauschalen Auslagenersatzes** der Stromkosten für **Elektrofahrzeuge**.

Gehaltsverhandlung

Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichermaßen daran interessiert, dass vom Bruttogehalt möglichst viel Netto beim Arbeitnehmer ankommt. Eine klassische Gehaltserhöhung führt oft dazu, dass aufgrund der Abgabenlast nur ein Teil des Geldes tatsächlich zur Auszahlung kommt. Eine attraktive Alternative sind steuerfreie oder **steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen**. Arbeitgeber sollten diese Alternativen bei einer Gehaltsverhandlung kennen, um sowohl sich selbst als auch ihre Mitarbeiter optimal finanziell zu entlasten. Hierbei bieten sich folgende Benefits an:

- **Sachleistungen und Gutscheine:** Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern steuerfreie Sachbezüge im Wert von bis zu 50 € monatlich gewähren, beispielsweise in Form von Gutschei-

nen für das Tanken, den Einzelhandel oder Onlineshops.

- **Steuerfreie Zusatzleistungen:** Viele Arbeitgeber überlassen ihren Mitarbeitern Arbeitsmittel wie Smartphones, Tablets oder Laptops. Die Möglichkeit, diese auch privat zu nutzen, ist steuerfrei. Ebenso können im Betrieb auch E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.
- **Firmenwagen oder Dienstrad:** Die Bereitstellung eines Dienstwagens oder eines Firmenfahrrads ist eine attraktive Möglichkeit, Arbeitnehmer finanziell zu entlasten. Die private Nutzung eines Firmenwagens muss zwar als geldwerter Vorteil versteuert werden, Arbeitgeber können aber auch Tank- oder Wartungskosten übernehmen. Das Firmenfahrrad kann der Arbeitgeber entweder im Wege einer Gehaltsumwandlung oder zusätzlich zum oh-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gehaltsverhandlung: Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn	1
<input checked="" type="checkbox"/> Schwarze Schafe: Auch ohne Vorsatz können bei Steuervergehen Bußgelder fällig werden.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsführertätigkeit: Weiterbeschäftigung nach Anteilsverkauf kann zu Arbeitslohn führen.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Kapitalwerte: Geschlechtsspezifische Sterbetafeln diskriminieren nicht	3
<input checked="" type="checkbox"/> Kapitaleinkünfte: Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Vermietungsobjekt: Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt	4
<input checked="" type="checkbox"/> Zurechnungsbesteuerung: Kapitalverkehrs freiheit gilt auch für Stiftungen in Drittstaaten.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Pauschalen Auslagenersatz der Stromkosten für Elektrofahrzeuge nutzen!	4

nehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellen.

- **Betriebliche Altersversorgung:** Zahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter sind bis zu 3.864 € (2025) jährlich beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bei der Lohn- und Einkommensteuer gilt ein Freibetrag von 7.728 € (2025) jährlich. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung selbst einen Teil ihres Gehalts einbringen. Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen Zu- schuss von maximal 15 % auf die umgewandelten Beträge zu leisten.
- **Zuschüsse für Kinderbetreuung:** Arbeitgeber können steuerfreie Zuschüsse für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder leisten.
- **Zuschüsse für Nahverkehr und Weiterbildung:** Die Kostenübernahme für ein Jobticket oder Zuschüsse zur Bahncard sind steuerlich attraktiv. Auch bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen oder Sprachkurse kann der Arbeitgeber steuerfrei fördern.
- **Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter aufwenden (z.B. für bestimmte Sportkurse, Rückenschule, Reduktion von Übergewicht, oder zur Stressbewältigung).
- **Mitarbeiterbeteiligung:** Unternehmen können Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gewähren. Diese sind in Höhe von bis zu 2.000 € pro Kalenderjahr steuerfrei.

Schwarze Schafe

Auch ohne Vorsatz können bei Steuervergehen Bußgelder fällig werden

Steuervergehen sind in Deutschland keine Seltenheit. Für 2023 sind in der Statistik des Bundesfinanzministeriums fast 47.900 Verfahren wegen **Steuerstrafaten** aufgelistet, die von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bearbeitet worden sind. Dabei setzten die Finanzbehörden allein für Steuerordnungswidrigkeiten Bußgelder von insgesamt rund 16 Mio. € fest. Hinzu kamen bundesweit 34.600 Fälle der Steuerfahndung. Dabei wurden entgangene Steuern in Höhe von rund 2,5 Mrd. € festgestellt. Freiheitsstrafen wurden in einem Gesamtumfang von sage und schreibe 1.460 Jahren verhängt.

Wer durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt, begeht eine strafbare Steuerhinterziehung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dem

Finanzamt gegenüber Einnahmen verschwiegen werden. Geschieht so etwas versehentlich oder aus Unwissenheit, handelt es sich um eine leichtfertige Steuerverkürzung. Das ist zwar keine **Straftat**, aber eine **Ordnungswidrigkeit**. Die Gefahr, im Gefängnis zu landen, besteht nur bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung. In schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verhängt werden. Viele Fälle von Steuerhinterziehung enden aber mit Geldstrafen.

Zur Kasse gebeten werden kann man auch, wenn man nur **leichtfertig Steuern verkürzt** bzw. ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt - zum Beispiel, wenn man unbeabsichtigt falsche oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung macht. Das Finanzamt wird dann im Einzelfall prüfen, ob von einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen ist. Bei der leichtfertigen Steuerverkürzung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Die Steuerhinterziehung ist dagegen als Straftatbestand eingestuft.

Wer sich versehentlich oder aus **Unwissenheit** einer leichtfertigen Steuerverkürzung schuldig gemacht hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen vermeiden, zur Kasse gebeten zu werden, und zwar in den folgenden beiden Fällen:

- Wenn noch kein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet und bekanntgegeben worden ist, lässt sich eine Geldbuße abwenden, indem man falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben berichtet, ergänzt oder nachholt.
- Wenn die Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile schon erlangt sind, kann man eine Geldbuße abwenden, indem man die verkürzten Steuern innerhalb einer vom Finanzamt festgesetzten und angemessenen Frist nachzahlt.

Hinweis: Auch bei einer Steuerhinterziehung lässt sich unter Umständen eine Strafe vermeiden, und zwar durch eine Selbstanzeige. Ob man dadurch straffrei bleibt, ist aber an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Im Vorfeld einer strafbefreienden Selbstanzeige sollten Sie unbedingt Rücksprache mit uns halten.

Geschäftsführertätigkeit

Weiterbeschäftigung nach Anteilsverkauf kann zu Arbeitslohn führen

Bei der Zuwendung einer Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und bei deren späterer Veräußerung durch den Beschäftigten stellen sich Abgrenzungsfragen. An-

hand der **Gesamtumstände** ist zu entscheiden, ob diese Vorgänge beim Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen oder einer anderen Einkunftsart (z.B. den Kapitaleinkünften) bzw. dem nichtsteuerbaren Bereich (z.B. bei einer privat veranlassten Schenkung) zuzurechnen sind.

Der verbilligte Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers aufgrund des Arbeitsverhältnisses führt beim Arbeitnehmer in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und den tatsächlichen Anschaffungskosten zu Arbeitslohn. Eine spätere Veräußerung der Beteiligung ist steuerlich eigenständig zu würdigen. Der Gewinn aus der **marktüblichen Veräußerung** einer Mitarbeiterbeteiligung führt nicht zu Arbeitslohn. Ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil kann nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer aus der Veräußerung einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten marktüblichen Überpreis erzielt. Ein marktüblicher Veräußerungsgewinn führt hingegen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt damit der Abgeltungsteuer von 25 %.

In einem vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Streitfall ging es um die Frage, wie ein Anteilsübertragungsgewinn zu qualifizieren ist. Ein Teil des Veräußerungspreises für Gesellschaftsanteile war dafür gezahlt worden, dass der - ehemalige - Gesellschafter weiterhin für einen bestimmten Zeitraum als Geschäftsführer tätig werden sollte. Nach Ansicht des FG liegt in Höhe des **marktunüblichen „Überpreises“** steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Soll die weitere Tätigkeit mehrere Jahre umfassen, kann der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit nach der **Fünftelregelung** tarifermäßigt besteuert werden. Die Tarifermäßigung wird ab 2025 allerdings erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Hinweis: Der ehemalige Gesellschafter hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Kapitalwerte

Geschlechtsspezifische Sterbetafeln diskriminieren nicht

Im Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht kommen geschlechtsspezifische Sterbetafeln zum Einsatz, in die die statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen eingearbeitet ist. Sie dienen dazu, die Kapitalwerte **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu ermitteln. Laut Bundesfinanzhof (BFH) verstößt die Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

In den Streitfällen hatten die Kläger mit ihrem Vater im Jahr 2014 notariell beurkundete Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge geschlossen, mit denen der Vater ihnen **Anteile an einer GmbH** unentgeltlich übertragen hatte. Der Vater behielt sich den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch an den übertragenen Anteilen vor. Zugleich verpflichtete er sich, während der Dauer des Nießbrauchs sämtliche mit den Anteilen verbundenen Lasten zu tragen. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zog das Finanzamt vom Wert der Anteile den Kapitalwert des Nießbrauchsrechts des Vaters ab, da der Nießbrauch die Bereicherung und die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer minderte. Den Kapitalwert ermittelte es durch Multiplikation des Jahreswerts des Nießbrauchs mit dem sich aufgrund der voraussichtlichen Lebenserwartung des Vaters ergebenden Vervielfältiger. Letzterer ergab sich aus der aktuellen Sterbetafel für Männer.

Die Söhne machten geltend, dass die Ermittlung des Kapitalwerts lebenslänger Nutzungen und Leistungen anhand unterschiedlicher Vervielfältiger für Männer und Frauen gegen das Diskriminierungsverbot verstöße. Nach Ansicht des BFH dienen geschlechtsspezifische Sterbetafeln jedoch dem legitimen Ziel, die Kapitalwerte lebenslänger Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die **statistische Lebenserwartung** von Männern und Frauen ist ausweislich der amtlichen Sterbetafeln unterschiedlich hoch. Daher ermöglicht die Verwendung der geschlechtsspezifischen Vervielfältiger genauere und realitätsgerechtere Bewertungsergebnisse als die Verwendung geschlechtsneutraler Vervielfältiger. Die Anwendung der Sterbetafeln kann sich für Steuerzahler günstiger oder ungünstiger auswirken und führt nicht in jedem Fall zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

Hinweis: Ob sich Auswirkungen aus dem am 01.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänger Nutzungen und Leistungen ergeben, brauchte der BFH nicht zu entscheiden.

Kapitaleinkünfte

Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß

Bereits seit 2009 können Kapitalanleger bei ihren Kapitaleinkünften keine tatsächlichen Werbungskosten mehr abziehen. Stattdessen wird ihnen nur noch der **Sparer-Pauschbetrag** von 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €) pro Jahr abge-

zogen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Werbungskostenabzugsverbot **keinen Grundrechtsverstoß** begründet. Der Steuergegenüber habe mit Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 die Grundsatzentscheidung getroffen, bei den Kapitaleinkünften nur noch den Abzug eines Sparer-Pauschbetrags anzuerkennen. Das Werbungskostenabzugsverbot zähle auch gegenüber Beziehern höherer Kapitalerträge, deren Werbungskosten deutlich über dem Sparer-Pauschbetrag lägen, zu den verfassungsrechtlich zulässigen Typisierungen.

Vermietungsobjekt

Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt

Gerade bei hohen Vermögenswerten ergibt es häufig Sinn, diese schon zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen. Dass bei der **vorweggenommenen Erbfolge** viele steuerliche Fallstricke lauern, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte der bisherige Alleineigentümer eines Vermietungsobjekts einen Miteigentumsanteil unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Dabei behielt er die aus der Anschaffung resultierenden Verbindlichkeiten vollständig zurück. Der BFH hat entschieden, dass die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen nicht als (**Sonder-)**Werbungskosten berücksichtigfähig sind.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld solcher Transaktionen unser Beratungsangebot!

Zurechnungsbesteuerung

Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch für Stiftungen in Drittstaaten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Beschränkung der Ausnahme** von der Zurechnungsbesteuerung auf ausländische Stiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Geklagt hatten in Deutschland lebende Begünstigte einer **Schweizer Familienstiftung**. Das Finanzamt hatte ihnen unter Berufung auf das Außensteuergesetz (AStG) das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zugerechnet. Die Kläger hatten daher das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zu versteuern, obwohl sie keine Ausschüttun-

tungen von dieser erhalten hatten. Eine Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung versagte das Finanzamt, da eine solche nach dem AStG nur für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelte.

Der BFH hat den Klägern jedoch recht gegeben. Die Kapitalverkehrsfreiheit gelte auch für **Drittstaatsensachverhalte**. Daher ist die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung auch auf Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittstaat wie der Schweiz anwendbar.

Hinweis: Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass sich die Begünstigten von Trusts, die im „Common-Law-Raum“ weit verbreitet sind, ebenfalls auf die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung berufen können.

Steuertipp

Pauschalens Auslagenersatz der Stromkosten für Elektrofahrzeuge nutzen!

Vielfach überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge als Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Trägt der Arbeitnehmer die Stromkosten für dieses Fahrzeug ganz oder teilweise selbst, kann der Arbeitgeber diese Kosten **steuer- und sozialversicherungsfrei** erstatten. Für diesen Auslagenersatz sind folgende Pauschalen zugelassen:

Bei einer **zusätzlichen Lademöglichkeit** für das Fahrzeug beim Arbeitgeber:

- für Elektrofahrzeuge 30 € monatlich und
- für Hybridelektrofahrzeuge 15 € monatlich.

Eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber ist unter anderem dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer die an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers vorhandenen Ladevorrichtungen nicht für das Aufladen nutzen darf. In diesem Fall gelten für den steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz folgende monatliche Pauschalen:

Ohne zusätzliche Lademöglichkeit für das Fahrzeug beim Arbeitgeber:

- für Elektrofahrzeuge 70 € monatlich und
- für Hybridelektrofahrzeuge 35 € monatlich.

Mit freundlichen Grüßen